

Beantwortung der Fragen aus der Bürgerversammlung am 21.10.2024:

TOP 2: Aussprache zu den Berichten:

1.

Die Anregungen und Fragen wurden in der Bürgerversammlung behandelt.

2.

Die Anregungen und Fragen wurden in der Bürgerversammlung behandelt.

3.

Frau Kofler spricht zudem die Zufahrt zum Graf-Arnulf-Weg an, welcher zwar abgesenkt aber nicht abgeschrägt ist. Dies macht das Auffahren für Rollstuhlfahrer und Rollatoren sehr schwer.

Laut der dem hier einschlägigen Regelwerk H BVA 2011 (Barrierefreie Verkehrsanlagen/Hinweise) gilt folgendes:

3.3.4.1 Überquerungsstellen mit 3cm Bordhöhe: An Überquerungsstellen für den Fußgängerverkehr kommt es zu einem Zielkonflikt. Sehgeschädigte Menschen benötigen den Bord zur Orientierung, um nicht versehentlich auf die Fahrbahn zu geraten. Für viele andere Verkehrsteilnehmende, besonders für Menschen mit Rollstuhl und Rollator, erschwert der Bord das Überqueren. Eine Bordhöhe von 3 cm wurde als Kompromiss zwischen der Ertastbarkeit und der Berollbarkeit festgelegt. Daher ist eine korrekte Bauausführung der 3 cm Bordhöhe unabdingbar. Dieser Standard ist in deutschen Kommunen bei der Ausbildung von Überquerungsstellen weit verbreitet.

4.

Die Anregungen und Fragen wurden in der Bürgerversammlung behandelt.

5.

Die Anregungen und Fragen wurden in der Bürgerversammlung behandelt.

TOP 5: Aussprache:

1.

Die Anregungen und Fragen wurden in der Bürgerversammlung behandelt.

2.

Die Anregungen und Fragen wurden in der Bürgerversammlung behandelt.

3.

Die Anregungen und Fragen wurden in der Bürgerversammlung behandelt.

4.

Die Anregungen und Fragen wurden in der Bürgerversammlung behandelt.

5.

Die Anregungen und Fragen wurden in der Bürgerversammlung behandelt.

6.

Die Anregungen und Fragen wurden in der Bürgerversammlung behandelt.

7.

Die Anregungen und Fragen wurden in der Bürgerversammlung behandelt.

8.

Die Anregungen und Fragen wurden in der Bürgerversammlung behandelt.

9.

Die Anregungen und Fragen wurden in der Bürgerversammlung behandelt.

10.

Herr Geyer schlägt vor, an verschiedenen Stellen im Gemeindegebiet Pumpstationen, analog zur damaligen Baustelle der Neuen Mitte, aufzustellen.

Der Grundwasserkörper stellt eine entscheidende, die allgemeinen Lebensgrundlagen sicherstellende natürliche Ressource dar. Das Grundwasser bedarf eines besonderen und umfassenden Schutzes. Daher sind Eingriffe nach Möglichkeit zu vermeiden oder zumindest weitestgehend zu minimieren. Bestimmte Eingriffe in das Grundwasser sind als sog. Gewässerbenutzung nach den Wassergesetzen erlaubnispflichtig.

Eine Bauwasserhaltung bzw. das räumlich begrenzte Absenken von Grundwasser ist zeitlich begrenzt (schon allein auf Grund der anfallenden Kosten) und steht im Zusammenhang mit Baumaßnahmen. In der Regel ist hierfür eine beschränkte, wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 70 BayWG (Bayerisches Wassergesetz) erforderlich (Zuständigkeit liegt beim Landratsamt Dachau), meist mit Auflagen/Vorgaben verbunden (z. B. Filter, Einleitungsmenge, etc.).

Dabei wird das zutage gefördertete Grundwasser wieder in der näheren Umgebung versickert. Dies kann möglicherweise auf dem Baugrundstück oder auf einem benachbarten Grundstück erfolgen. Im Ausnahmefall kann in ein Gewässer eingeleitet werden.

Bei großen Bauvorhaben, bei denen eine Wiederversickerung nicht möglich ist, werden grundsätzlich Maßnahmen zur Minimierung der abzuleitenden Grundwassermengen erforderlich - z.B. „dichter Trog“ oder Spundwände. Ist ein erheblicher Grundwasseraufstau, z.B. durch Spundwände oder Tiefgaragen, zu erwarten, so ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 BayWG zu beantragen.

Das gilt gleichermaßen für das Einbringen von (Bau-)Stoffen in das Grundwasser.

Folglich ist ein dauerhaftes Fördern von Grundwasser und ein wieder ortsnahes Einleiten an verschiedenen Stellen im Gemeindegebiet nicht umsetzbar.

Antrag von Frau Seidenspinner:

Bedingt durch den Klimawandel müssen wir immer wieder mit Starkregenereignissen rechnen. Diese Regenmengen können zurzeit mit dem in Karlsfeld praktizierten Entwässerungssystem durch Versickerung und Ableitung in Gräben nicht bewältigt werden. Es muss also dringend Vorsorge getroffen werden.

Daher stelle ich den Antrag, dass die Gemeinde in folgender Weise tätig werden soll.

1. Als erste Maßnahme sollen die Abflussgräben ertüchtigt werden, da einige nicht entsprechend gepflegt sind.
2. In Zusammenarbeit mit dem Wasserwirtschaftsamt, der zuständigen Stelle für Wasser, sollen weitere vermeidbare Ursachen für das außergewöhnliche Grundhochwasser erforscht und, wenn es möglich ist, beseitigt werden.
3. Als eine Ursache wird bei ernsthafter Untersuchung sicherlich der Tiefgaragenbau ausgemacht werden. Dafür ein Beispiel: Beim Spazierengehen ist mir aufgefallen, dass erst nach dem Bau der Tiefgarage in Blumenstraße 16 und 16b die Keller der gegenüberliegenden Häuser in Blumenstraße 13 und 15 volllaufen. Die Gemeinde sollte daher keine weiteren Bauwerke wie Tiefgaragen im Grundwasserbereich zulassen. Denn diese verkleinern den Grundwasserspielraum und führen damit zum Anstieg des Grundwassers und zur Umleitung in andere Keller. Das ist eine massive Schädigung Anderer und ein juristischer Grund für Verbote. Falls die Gemeinde keine solchen Maßnahmen treffen darf, soll sie einen Antrag für eine gesetzliche Handhabe an das WWA stellen.
4. Bei dem Bebauungsplan für das Anna- Quartier soll genau untersucht werden, welche Auswirkungen der massive Tiefgaragenbau auf den Grundwasserstrom der Umgebung unter den heutigen Bedingungen hat.

Stellungnahme der Verwaltung:

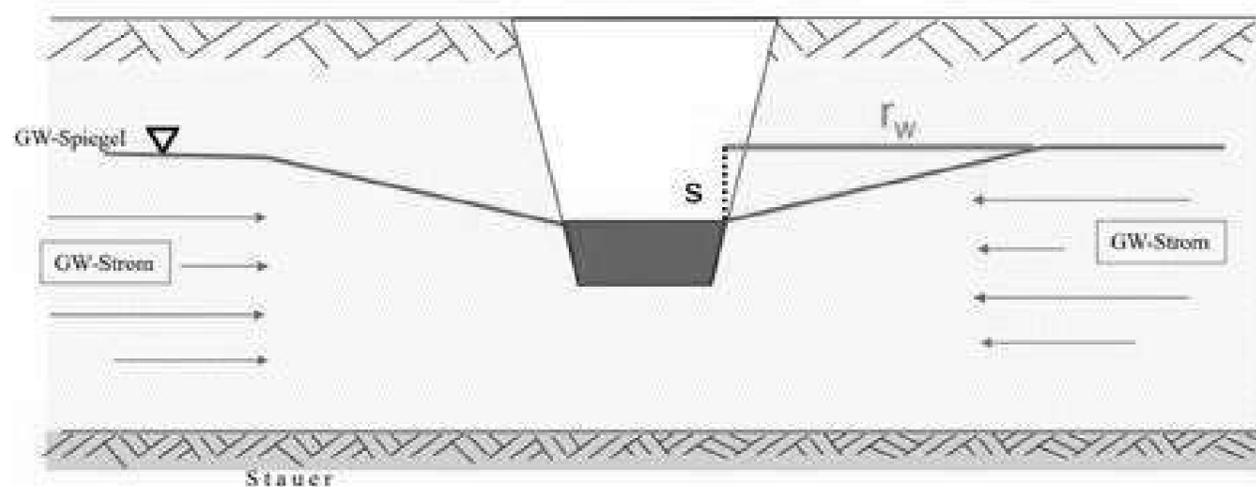
- 1) Wie in der Präsentation 2010 durch das WWA dargestellt haben die Abflussgräben nur einen geringen Einfluss auf das Grundwasser in direkter Nähe, ca. 30 m.

w

Entwässerungsgräben

- Graben bei örtlichen Verhältnissen:

Bsp: $s = 1\text{m}$ \Rightarrow $r_w = 30\text{ m}$



Folie: 17

Die Gräben im Unterhaltsbereich der Gemeinde werden im regelmäßigen Turnus gereinigt.

Jedoch sind hierbei immer auch naturschutzfachliche Vorgaben zu beachten. Diese Gräben sind häufig auch Habitat für eine Vielzahl von Arten.

- 2) Die Verwaltung kann hier selbst keine Untersuchungen vornehmen, da wir keine entsprechenden Fachleute im Hause haben.
Eine Anfrage an das WWA zur Ursachenforschung ist möglich.
Falls seitens des WWA eine Unterstützung nicht erbracht werden kann, müsste die Gemeinde hier ein entsprechendes Büro beauftragen.
- 3) Aus rechtlicher Sicht sieht die Verwaltung keine Möglichkeit Tiefgaragen generell zu verbieten, hier fehlt eine konkrete Rechtsgrundlage. Im Rahmen von Bebauungsplänen wird jedoch in den letzten Jahren immer die Niederschlagswasserbeseitigung sowie bei geplanten Tiefgaragen auch der Eingriff in das Grundwasser geprüft. Sollte hier die Untersuchung negative Auswirkungen aufzeigen besteht die Möglichkeit Tiefgaragen durch Festsetzungen auszuschließen. Weitere Untersuchung, falls gewünscht müssen durch ein Fachbüro erfolgen.
- 4) Für den Bebauungsplan Nr. 90b wurden Untersuchungen der Auswirkungen der geplanten Tiefgaragen vorgenommen. Zuletzt wurden diese in der Gemeinderatssitzung am 21.11.2024 vorgestellt.